

247 044 f

BUNDESGERICHTSHOF

IV AB 114/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Paula H [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Wilden, Dr. Liewenheis, Dr. Graf
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 21. Juni 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 8. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Frankfurt/Main vom
4. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtli-
chen Gebühren und Auslagen. Die außer-
gerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt die Klägerin.

G r u n d e :

Die von der Beschwerdeführerin gerügten Verletzun-
gen verfahrensrechtlicher Vorschriften können die Zulassung
der Revision nicht rechtfertigen. Die Frage, ob das Ent-
schädigungsgericht gemäß § 209 Abs. 3 Satz 2 BFG in Fal-
le der Säumnis einer Partei eine Entscheidung ohne münd-
liche Verhandlung auch dann wirksam treffen kann, wenn
der in dieser Vorschrift vorgesehene Hinweis unterblie-
ben ist, stellt sich hier nicht. Denn nach dem Tatbe-
stand des angefochtenen Urteils ist die Klägerin in der
vorgesehenen Weise auf die Folgen einer Säumnis hinge-
wiesen worden. Da sie keine Tatbestandsberichtigung be-

167

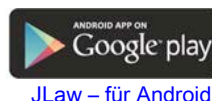
- 3 -

antrag hat, kann sie mit ihrer gegenteiligen Darstellung nicht gehört werden. Es kann ferner keinen rechtlichen Zweifel unterliegen, daß für das Berufungsverfahren nicht die Vorschrift des § 215 ZPO, sondern die Bestimmung des § 520 Abs. 1 Satz 2 ZPO gilt. Diese Bestimmung, die den Hinweis auf die Notwendigkeit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorschreibt, ist nach der von Baumbach/Lauterbach, ZPO, 29. Aufl., § 520 Ann. 1 B und Stein/Jonas/Schönke/Fohle, ZPO, 18. Aufl., § 520 Ann. I 3 vertretenen Auffassung, die der Senat teilt, eine bloße Ordnungsvorschrift, deren Verletzung prozessual belanglos ist. Die Beschwerdeführerin meint zwar, in Entschädigungssachen sei mit Rücksicht darauf, daß im ersten Rechtszug auch für den Verfolgten kein Anwaltszwang bestehe, nicht diese letztere Vorschrift, sondern die Bestimmung des § 215 ZPO anzuwenden. Dieser Gesichtspunkt greift jedoch nicht durch. Denn die Vorschrift des § 520 ZPO ist auch in Fällen einer Berufung gegen ein Urteil des Amtsgerichts anzuwenden, obwohl im amtsgerichtlichen Verfahren kein Anwaltszwang besteht. Die von der Beschwerdeführerin weiterhin angekündigten Rügen einer Verletzung des § 139 ZPO und des § 176 Abs. 1 BGG können die Zulassung der Revision gleichfalls nicht rechtfertigen. Der Umfang der Belehrungspflicht wie auch der Anteilstellungspflicht richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Hier ist zudem nicht dargetan, daß das angefochtene Urteil auf einer Verletzung der Belehrungspflicht beruht oder beruhen kann. Denn die Klägerin hat im zweiten Rechtszug, ohne anwaltschaftlich vertreten zu sein, ein weiteres, sehr eingehendes Gutachten des Sachverständigen Dr. Diekmann vorlegen lassen, das auch vom Berufungsgericht berücksichtigt worden ist. Es ist nicht geltend gemacht,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

16 f

daß die Klägerin zu der in wesentlichen auf medizinischen Gebiet liegenden Beurteilung der Frage des Zusammenhangs zwischen ihrem Leiden und der Verfolgung durch einen Rechtsanwalt noch mehr hätte vortragen lassen.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht im übrigen auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage aufwirft. Das Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Das Berufungsgericht hat seine Auffassung, daß ein Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der vegetativen Dystonie der Klägerin nicht wahrscheinlich ist - hierauf allein kommt es nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BZG an - entscheidend auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Boetsel gestützt. Im Rahmen seiner tatrichterlichen Würdigung hat es dieses Gutachten als für seine Überzeugungsbildung ausreichend erachtet. Es begegnet hier keinen rechtlichen Bedenken, daß es diesem Gutachten gefolgt ist, obwohl der Sachverständige die Klägerin nicht persönlich untersucht hatte (Senatsbeschuß RsW 1964, 86 Nr. 32). Es konnte die Auffassung dieses Sachverständigen zugrunde legen, auch wenn die vom Sachverständigen zu beantwortenden Fragen von anderen namhaften Fachärzten anders gesehen werden (Senatsbeschuß RsW 1965, 565 Nr. 35). Die von der Beschwerdeführerin weiterhin behaupteten Mängel des Gutachtens betreffen den konkreten Einzelfall und können die Zulassung der Revision gleichfalls nicht rechtfertigen. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, das Gutachten gehe insofern von unrichtigen und unvollständigen Unterlagen aus, als von ihrem Hausarzt Dr. Haumann nicht wenigstens eine Auskunft eingeholt worden sei, übersieht sie, daß die von diesem Arzt am 2. September 1958 ausgestellte Bescheinigung

den Sachverständigen Dr. Heetsel vorgelegen hat, wie aus Seite 1 meines Gutachtens (GA Blatt 161) ersichtlich ist. Eine Abweichung von den Benateurteilen RM 1960, 453 Nr. 18 und 1967, 77 Nr. 20, auf die sich die Beschwerdeführerin berieht, liegt ersichtlich nicht vor. Diesen Entscheidungen liegen andere Sachverhalte zugrunde.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Aascher

Dr. Graf